



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Amtliche Bekanntmachung

Mülheim an der Ruhr, 18.11.2015

Laufende Nummer: 25/2015

Ordnung des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West

*Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Mellinghofer Straße 55, 45473 Mülheim an der Ruhr*



Ordnung des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West vom 18.11.2015



Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Absatz 1 und 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung des Fachbereichs als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Fachbereichsrat

§ 2 Mitglieder des Fachbereichsrats

§ 3 Vorsitz

§ 4 Einberufung

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Beschlussfähigkeit

§ 8 Beschlussfassung, Umlaufverfahren

§ 9 Ordnung während der Sitzungen

§ 10 Informationen an den Fachbereichsrat

§ 11 Niederschrift

§ 12 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin/ des Dekans

bzw. der Prodekanin/ des Prodekans

III. Studienbeirat

§ 13 Aufgaben des Studienbeirats; Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsrat

§ 14 Zusammensetzung des Studienbeirats; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

§ 15 Vorsitz; Beschlussfähigkeit; Stimmrecht

IV. Sonstiges

§ 16 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung des Fachbereichs 3 regelt das Nähere zum Fachbereichsrat und zum Studienbeirat des Fachbereichs.

II. Fachbereichsrat

§ 2

Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören die in § 10 Absatz 1 der Grundordnung genannten Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht an. Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht, gehören die in § 28 Absatz 3 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen Genannten dem Fachbereichsrat an.
- (2) An den Sitzungen des Fachbereichsrats sind das Präsidium und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bzw. in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt sowie rede- und antragsberechtigt (§ 16 Absatz 5 und § 24 Absatz 1, Absatz 3 HG).

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat nach § 10 Absatz 3 der Grundordnung die Dekanin/ der Dekan ohne Stimmrecht. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fachbereichsrats.
- (2) Bei gleichzeitiger Verhinderung der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertretung (Prodekanin/ Prodekan) leitet die dienstälteste anwesende Vertreterin/ der dienstälteste anwesende Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung des Fachbereichsrats.

§ 4

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Semester einberufen. Die/ Der Vorsitzende hat den Fachbereichsrat außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Servicestelle für Hochschulgremien ist zu informieren. Der Fachbereichsrat beschließt für ein Semester die Sitzungstermine im Voraus.

- (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung wird zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn ins Intranet gestellt. Im Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (5) Die Anträge sind dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Ladungsfrist gemäß Absatz 2 eingehalten werden kann (spätestens zehn Tage vor der Sitzung). Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch begründet werden und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten. Für die Anträge stellt die Servicestelle für Hochschulgremien ein Formblatt zur Verfügung.
- (6) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Fachbereichsratsitzung ist von dem betreffenden Fachbereichsratsmitglied unverzüglich beim Vorsitzenden des Fachbereichsrats anzuzeigen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Durch Beschluss zu Beginn der jeweiligen Sitzung kann die Öffentlichkeit aus einem entsprechenden Grund zu einzelnen Tagesordnungspunkten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (2) Die Fachbereichsratsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die/ Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Diese haben dann das Rederecht.
- (4) Der Fachbereichsrat kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule ist berechtigt, bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte schriftlich oder elektronisch vorzuschlagen und beim Vorsitzenden des Fachbereichsrats einzureichen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.
- (3) Tagungsordnungspunkte können auf Antrag eines Fachbereichsratsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder vertagt, entfernt oder aufgenommen werden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Hochschulgesetz und die Grundordnung bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende fest, dass der Fachbereichsrat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie oder er die Sitzung und beruft den Fachbereichsrat innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Fachbereichsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht bei Änderungen der Fachbereichsordnung oder Wahlen der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin/ des Prodekans.

§ 8

Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens um eins größer sein muss als die Anzahl der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird nach einer nochmaligen kurzen Beratung ein zweites Mal abgestimmt. Wird dabei wieder keine einfache Mehrheit erreicht, muss der zur Beschlussfassung stehende Antrag überarbeitet und erneut eingereicht werden. .
- (3) Wird über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt, und erhält kein Antrag die erforderliche Mehrheit gemäß Absatz 1, so gilt derjenige Antrag als abgelehnt, der die wenigsten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekommen hat. Im Folgenden wird über die verbliebenen Anträge in gleicher Weise abgestimmt. Dieser Vorgang wiederholt sich so lange, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmen nach Absatz 1 erhält.
- (4) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des Fachbereichsrats kann eine geheime Abstimmung Verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats abzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (6) In Angelegenheiten, die ein Fachbereichsratsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (7) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen.

- (8) In Ausnahmefällen können Fachbereichsratsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Fachbereichsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsrats. Das gilt nicht für Wahlen. Die/ Der Vorsitzende des Fachbereichsrats hat den übrigen Fachbereichsratsmitgliedern unverzüglich - spätestens in der nächsten Fachbereichsrats Sitzung - die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (10) Hält die Dekanin/ der Dekan Beschlüsse für rechtswidrig, hat sie/ er diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Fachbereichsrats Sitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium unverzüglich zu informieren.
- (11) Hält das Präsidium Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Fachbereichsrats Sitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

§ 9

Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die/ Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerliste geführt. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann die/ der Vorsitzende das Wort außerhalb der Rednerliste erteilen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die/ der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Zur Beschleunigung der Beratungen kann die/ der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Fachbereichsrats beantragen. Widerspricht ein Fachbereichsratsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (4) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die/ der Vorsitzende einem Redner/ einer Rednerin das Wort entziehen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden, unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung.
- (6) Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Abschluss des laufenden Redebeitrags unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind dann sofort zuzulassen.

(7) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- Feststellung der Beschlussunfähigkeit
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Vertagung einer Beschlussfassung
- Überweisung einer Sache
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit
- befristete Unterbrechung der Sitzung
- Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Fachbereichsrats
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
- Vertagung der Sitzung

(8) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache.

§ 10

Informationen an den Fachbereichsrat

Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat einmal im Jahr über die Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrats gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 HG.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Fachbereichsrat von der/ dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und Sondervoten (Ergebnisprotokoll).
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fachbereichsrats fünf Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zurverfügung-Stellen Einwendungen erhoben werden.
- (5) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichsrats sind hochschulweit zu veröffentlichen und der Servicestelle für Hochschulgremien zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin/ des Dekans bzw. der Prodekanin/ des Prodekans

- (1) Die Abwahl der Dekanin/ des Dekans oder der Prodekanin/ des Prodekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.
- (2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.
- (3) Die Dekanin/ Der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin/ des Dekans bzw. der Prodekanin/ des Prodekans Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.
- (4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin/ den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden.

III Studienbeirat

§ 13

Aufgaben des Studienbeirats; Zusammenarbeit mit dem Fachbereichsrat

- (1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (2) Für Prüfungsordnungen (Erlass oder Änderung) hat der Studienbeirat das Vorschlagsrecht. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

§ 14

Zusammensetzung des Studienbeirats; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

- (1) Der Studienbeirat setzt sich hälftig aus Studierenden und hälftig aus Lehrenden zusammen. Dies legt der Fachbereichsrat fest, wobei das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11c HG) zu beachten ist. Dem Studienbeirat gehören demnach an:
 1. für die insgesamt zwei Lehrenden

zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer und eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter (soweit diese/r Lehraufgaben im dienstrechtlichen Sinne wahrnimmt) oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und
 2. für die insgesamt zwei Studierenden

zwei Vertreterinnen oder Vertreter dieser Hochschulgruppe.
- (2) Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 ist die Dekanin oder der Dekan, die oder der von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten werden kann. Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen Vorschlag des Hochschulmitglieds im Sinne des Absatzes 1 oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt.
- (3) Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 beträgt ein Jahr und endet ebenfalls entsprechend. Erneute Benennung ist zulässig.

§ 15

Vorsitz; Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden anwesend sind. Die Stimmen der Lehrenden und der Studierenden stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Ist von einer der beiden Hälften nur eine Vertreterin oder ein Vertreter anwesend, zählt die Stimme der unterbesetzten Hälfte doppelt.

IV. Sonstiges

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Hochschule Ruhr West vom 23.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 05/2013) außer Kraft.
- (2) Diese Fachbereichsordnung bedarf zu ihrer Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 3 der Hochschule Ruhr West vom 23.09.2015.

Mülheim an der Ruhr, 16.11.2015

Der Dekan des Fachbereiches 3

gez. Prof. Dr. Daniel Jun

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 18.11.2015

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns